

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/764

KR.Nr. K 0039/2016 (BJD)

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP, Witterswil): Konzept Windenergie Schweiz und Richtplan Solothurn Kapitel E-2.4 Windenergie Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Jahr 2015 hat der Kanton eine Gesamtüberprüfung des Richtplanes in die Vernehmlassung gegeben. Das Kapitel E-2.4 Windenergie wurde nicht angepasst und ist noch auf dem Stand von 2009 (auf Grundlagenarbeiten aus 2008), obwohl z.B. die Gemeinden Meltingen und Erschwil einen Antrag zur Berücksichtigung im Richtplan gestellt haben. Gemäss Amt für Raumplanung sollen aus Gründen der Planungsbeständigkeit, offener Fragen und ausstehenden Grundsatzentscheiden aus dem Projekt Grenchenberg keine Anpassungen am Richtplan SO vorgenommen werden.

Meine Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat das Konzept Windenergie Schweiz und hat er sich zum Ziel gesetzt, die darin definierten Ziele umzusetzen?
2. Unterstützt der Regierungsrat das Energiekonzept des Kantons Solothurn und möchte er die darin definierten 160 GWh Windstrom pro Jahr erreichen?
3. Kann der Kanton Solothurn mit den heute im Kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Standorten die geplanten 160 GWh pro Jahr erreichen? Welche Standorte sollen wie viele GWh pro Jahr zum Ziel beitragen?
4. Rechnet der Regierungsrat damit, dass alle im Richtplan aufgelisteten Projekte umgesetzt werden, obwohl viele Projekte vor der Umsetzung scheitern und bereits bei vielen Standorten Widerstand vorhanden oder angekündigt wurde?
5. In der ganzen Schweiz werden unzählige Projekte aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Wäre es aufgrund dieser Voraussetzungen nicht sinnvoll, mehr Standorte im Richtplan auszuschneiden, als effektiv benötigt werden?
6. Der Standort Passwang liegt zumindest teilweise in einem BLN Gebiet. Sieht es der Regierungsrat als realistisch an, dass Windkraftanlagen in BLN Gebieten gebaut werden können?
7. Kann die Planungsbeständigkeit erhalten werden, wenn die bereits im Richtplan definierten Standorte beibehalten werden und noch zusätzliche hinzugefügt werden?
8. Welche Grundsatzentscheide erwartet sich der Regierungsrat vom Projekt Grenchenberg und welchen Einfluss könnten diese Entscheide auf die anderen Standorte im Kanton und den Richtplan SO haben?

9. Inwiefern rechtfertigt es sich, diese Grundsatzentscheide abzuwarten, um den Richtplan ggF anzupassen?
10. Welche spezifischen Gründe sprechen gegen die Aufnahme eines Projekts Meltingerberg in den Richtplan, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die betroffenen Gemeinden für einen Eintrag engagieren und diesen begrüßen würden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Unterstützt der Regierungsrat das Konzept Windenergie Schweiz und hat er sich zum Ziel gesetzt, die darin definierten Ziele umzusetzen?

Wir haben uns positiv zum Konzept Windenergie des Bundes geäußert (Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/457 vom 15. März 2016). Dieses deckt sich weitgehend mit unseren Zielen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Unterstützt der Regierungsrat das Energiekonzept des Kantons Solothurn und möchte er die darin definierten 160 GWh Windstrom pro Jahr erreichen?

Selbstverständlich stehen wir hinter dem eigenen Energiekonzept und den darin formulierten Zielen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Kann der Kanton Solothurn mit den heute im Kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Standorten die geplanten 160 GWh pro Jahr erreichen? Welche Standorte sollen wie viele GWh pro Jahr zum Ziel beitragen?

Der Kantonale Richtplan enthält den Planungsgrundsatz, dass die Windenergie einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten soll. Für die einzelnen Gebiete für Windparks sind aber keine Produktionsziele formuliert worden. Einerseits liegen auf Stufe Richtplanung noch keine detaillierteren Abklärungen zum Windpotential und zur möglichen Anzahl von Windenergieanlagen vor. Andererseits ist bei der Weiterentwicklung von Windenergieanlagen eine grosse Dynamik festzustellen, sodass neue Anlagen deutlich effizienter sind als ältere Anlagentypen. Für die Ziele des Energiekonzepts 2014 wurde das Potenzial der Richtplangebiete hochgerechnet.

3.1.4 Zu Frage 4:

Rechnet der Regierungsrat damit, dass alle im Richtplan aufgelisteten Projekte umgesetzt werden, obwohl viele Projekte vor der Umsetzung scheitern und bereits bei vielen Standorten Widerstand vorhanden oder angekündigt wurde?

Wir gehen nicht davon aus, dass kurz- und mittelfristig in allen Richtplangebieten Projekte umgesetzt werden. Der Entscheid über die Einleitung eines Nutzungsplanverfahrens liegt bei der jeweiligen Standortgemeinde, also bei der direkt betroffenen Bevölkerung. Mit Widerstand

muss beim Thema Windenergie praktisch überall gerechnet werden, doch zeigen in der Schweiz verschiedene Untersuchungen und Abstimmungsergebnisse, dass die Mehrheit der Bevölkerung hinter der Nutzung des Potenzials Wind steht.

3.1.5 Zu Frage 5:

In der ganzen Schweiz werden unzählige Projekte aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Wäre es aufgrund dieser Voraussetzungen nicht sinnvoll, mehr Standorte im Richtplan auszuschneiden, als effektiv benötigt werden?

Rein vom anvisierten Produktionsziel her gesehen, trifft das zu. Andererseits soll aber bei der Planung von Windparks eine räumliche Konzentration angestrebt werden, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten und um auch Landschaftsräume ohne Belastung durch Windräder zu erhalten.

3.1.6 Zu Frage 6:

Der Standort Passwang liegt zumindest teilweise in einem BLN Gebiet. Sieht es der Regierungsrat als realistisch an, dass Windkraftanlagen in BLN Gebieten gebaut werden können?

Wir sind der Meinung, dass die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthaltenen Gebiete geschont werden sollen. Das Gebiet „Passwang“ liegt - wie auch andere Potenzialgebiete für Windparks - an der Grenze des BLN-Gebiets 1012 (Belchen-Passwang-Gebiet), aber ausserhalb des Perimeters.

3.1.7 Zu Frage 7:

Kann die Planungsbeständigkeit erhalten werden, wenn die bereits im Richtplan definierten Standorte beibehalten werden und noch zusätzliche hinzugefügt werden?

Die Anpassung des Richtplans 2000 zur Nutzung der Windenergie (Kapitel VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks) erfolgte mit RRB Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009. Nach bald 7 Jahren stellt die Planbeständigkeit für eine Änderung kein Problem dar, zumal ja die Gesamtrevision des Richtplans ansteht.

3.1.8 Zu Frage 8:

Welche Grundsatzentscheide erwartet sich der Regierungsrat vom Projekt Grenchenberg und welchen Einfluss könnten diese Entscheide auf die anderen Standorte im Kanton und den Richtplan SO haben?

Die Nutzungsplanung für das Projekt „Windkraft Grenchen“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Kanton Solothurn die am weitesten fortgeschrittene Planung. In den hängigen Beschwerden gegen diese Planung stehen auch Themen grundsätzlicher Natur im Raum, welche alle Solothurner Windparks betreffen, u.a. Landschaftsschutz, Juraschutz und Vogelschutz.

3.1.9 Zu Frage 9:

Inwiefern rechtfertigt es sich, diese Grundsatzentscheide abzuwarten, um den Richtplan ggF anzupassen?

Sollten die Beschwerden gegen einen der besten Standorte im Kanton Solothurn Erfolg haben, könnte sich bei einem negativen Entscheid zu einem alle Windparks betreffenden Thema die Frage stellen, wieweit die Windenergienutzung im Solothurner Jura Zukunft hat.

3.1.10 Zu Frage 10:

Welche spezifischen Gründe sprechen gegen die Aufnahme eines Projekts Meltingerberg in den Richtplan, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die betroffenen Gemeinden für einen Eintrag engagieren und diesen begrüßen würden?

Ob es neben der in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Konzentration der Windenergienutzung Gründe gibt, die gegen eine Aufnahme des Projekts Meltingerberg in den kantonalen Richtplan sprechen, ist nicht bekannt, da die entsprechenden Abklärungen noch nicht erfolgt sind. Die Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW), welche den Regierungsrat basierend auf § 4 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) in allen strategischen und grundsätzlichen Fragen im Spannungsfeld Bau, Wirtschaft, Raumplanung und Umweltschutz berät, schlägt vor, in den kantonalen Richtplan folgenden neuen Planungsauftrag (E-2.4.2) aufzunehmen:

Die Gemeinden schlagen neue Potenzialgebiete für Windparks vor. Sie arbeiten dazu mit Investoren von Windenergieanlagen zusammen. Dabei müssen die Planungsgrundsätze nach Beschluss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes erfüllt sein. Insbesondere müssen die Bundesinteressen wie Sachpläne, Objekte von Bundesinventaren nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie technische Anlagen der Luftfahrt und des Militärs berücksichtigt werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft, ob die Vorschläge als Potenzialgebiete für Windparks den Kriterien des Kantons und des Bundes entsprechen. Bei insgesamt positivem Befund leitet das BJD ein Verfahren für eine Richtplananpassung ein. Ziel ist, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (3)
KABUW (8; Versand durch Amt für Raumplanung)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat